

Satzung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“

§ 1 – Name, Rechtsform, Errichter

- (1) Der nichtrechtsfähige Fonds trägt den Namen „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und steht in der Verwaltung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Köln, nachfolgend Fondsverwaltung genannt.
- (2) Errichtet wird der Fonds von
 - a) der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, dem Freistaat Bayern sowie dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg;
 - c) der Evangelischen Kirche in Deutschland (vertretend zugleich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland); und
 - d) den (Erz-) Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands, vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonzferenz,
(nachfolgend gemeinsam die "**Errichter**").
- (3) Die Fondsverwaltung wird für den Fonds im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln.

§ 2 – Zweck des Fonds

- (1) Der Zweck des Fonds ist die Förderung der Hilfe für ehemalige Heimkinder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Gewährung finanzieller Hilfen an ehemalige Heimkinder, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde, soweit heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, oder ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von durch die Heimerziehung im vorgenannten Zeitraum entstandenen Beeinträchtigungen bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können;
- b) die Gewährung von Ausgleichszahlungen in Fällen, in denen es wegen seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist;
- c) die Unterstützung ehemaliger Heimkinder, ihre Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufzuarbeiten;
- d) die Aufarbeitung der Heimerziehung und die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis sowohl durch öffentliche Veranstaltungen als durch wissenschaftliche Expertise.

- (2) Mit den Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 a) bis c) soll ehemaligen Heimkindern schnell und betroffenenfreundlich geholfen werden, eingetretene und heute noch vorhandene Folgen in ihren Auswirkungen auf den Alltag zu mindern oder auszugleichen.
- (3) Ein Rechtsanspruch der ehemaligen Heimkinder auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Fonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Fonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Errichter des Fonds erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fonds.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Errichter erhalten bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Beträge und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen (soweit noch vorhanden) zurück, und zwar in dem Verhältnis, in dem sie zur Bildung des Fonds beigetragen haben.

§ 4 – Vermögen des Fonds

- (1) Der Fonds wird mit einem Vermögen von 301.964.264,20 Euro ausgestattet, welches sich aufteilt in
 - a) das ursprüngliche Fondsvermögen in Höhe von 120.000.000,00 Euro,
 - b) den darüber hinausgehenden Mehrbedarf für Leistungen an Betroffene, die ihren Hilfebedarf gemäß § 9 Absatz 2 angemeldet haben, in Höhe von 170.060.060,00 Euro,
 - c) die über die 10 Prozent des ursprünglichen Fondsvermögens hinausgehenden Kosten für die Leistungen zur Beratung der Betroffenen in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in Höhe von 8.503.003,00 Euro,
 - d) die ab dem Jahr 2015 anfallenden Kosten für die Vermittlung der Leistungen an die Betroffenen durch den Bund in Höhe von 3.401.201,20 Euro.
- (2) Dem Vermögen wachsen alle Zuwendungen der Errichter und Spenden Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Vermögensbereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung.
- (4) Der Fonds erfüllt seine Aufgaben aus dem Fondsvermögen.

§ 5 – Lenkungsausschuss

- (1) Gremium des Fonds ist der Lenkungsausschuss.

- (2) Er besteht aus sechs Mitgliedern. Dies sind:
- a) zwei von der Bundesregierung zu benennende Mitglieder
 - b) zwei von der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder zu benennende Mitglieder,
 - c) jeweils ein von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche zu benennendes Mitglied.

Vertretung ist zulässig. Bedienstete der Fondsverwaltung sind von der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ausgeschlossen.

- (3) Die Belange der ehemaligen Heimkinder werden durch eine Ombudsperson wahrgenommen (§ 8).
- (4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt sieben Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu benennen. Die Mitglieder des Ausschusses können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.
- (5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig durch alle Mitglieder. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses einverstanden sind.
- (7) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (8) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen der Mitglieder tragen die jeweiligen entsendenden Stellen.

§ 6 – Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Ausschuss beschließt die Richtlinien, nach denen Leistungen an die Betroffenen gewährt werden (Leistungsrichtlinien). Des Weiteren nimmt er die Aufgabe der Kontrolle und Steuerung des Fonds wahr.
- (2) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören ferner:
- a) Berufung der Ombudsperson nach § 8 dieser Satzung,
 - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds,
 - c) Aufsicht über die Geschäftsstelle einschließlich der Genehmigung der von dieser zu erlassenden Geschäftsordnung
 - d) Entscheidungen über Beschwerden bezüglich der Arbeit der Geschäftsstelle
 - e) Überprüfung der gleichmäßigen Mittelvergabe,
 - f) Empfehlungen an die Vereinbarungspartner zur Auflösung des Fonds.
- (3) Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung des Fonds sind nicht im Umlaufverfahren zu beschließen.
- (4) Der Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden – im Vertretungsfall durch deren oder dessen Stellvertretung – bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe

Erste Änderung
der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. In besonders dringlichen Fällen kann die Einberufungsfrist auch in angemessener

Weise verkürzt werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Sitzungen.

- (5) Die erste Sitzung des Lenkungsausschusses wird von der Fondsverwaltung einberufen. Die Leitung der Fondsverwaltung führt die Wahl der oder des Vorsitzenden durch und übergibt dann die Leitung an die oder den Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben. Sie bedürfen der Genehmigung der anderen Mitglieder.

§ 7 – Fondsverwaltung, Geschäftsstelle und Rechnungslegung

- (1) Die Fondsverwaltung verwaltet das Fondsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen. Die Fondsmittel werden entsprechend den grundsätzlichen Beschlüssen und Leistungsrichtlinien des Lenkungsausschusses und nach den Vorgaben dieser Satzung gewährt und ausgezahlt. Hierzu errichtet die Fondsverwaltung eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 - a) die Gewährung und Auszahlung von Leistungen auf Grundlage und nach Schlüssigkeitsprüfung der getroffenen Vereinbarungen bei gleichzeitigem Verzicht der Betroffenen auf weitergehende Ansprüche gemäß § 9 Absatz 4 d),
 - b) Weiterleitung der Beschwerden gegen das Verhalten oder Vorgehen der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen an das jeweils zuständige Land zur Klärung. Das Land unterrichtet die Geschäftsstelle über die Ergebnisse.
 - c) Kontakt und Austausch mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen einschließlich der Erteilung von Hinweisen an diese auf gleichmäßige Bearbeitung für Anträge auf Leistungen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.
- (4) Die Geschäftsstelle erstellt monatlich einen Bericht über die Inanspruchnahme der Leistungen und die wesentlichen, den Leistungsgegenstand betreffenden Informationen. Dieser Bericht ist den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Fondsverwaltung innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Fondszwecks. Dieser Bericht ist ebenfalls den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Fondsverwaltung sorgt zusammen mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen im Rahmen der vom Lenkungsausschuss gemäß § 6 Absatz 2 b) gefassten Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Fondsaktivitäten.

§ 8 – Vertreter der ehemaligen Heimkinder (Ombudsperson)

- (1) Zur Wahrung der Belange der ehemaligen Heimkinder beruft der Lenkungsausschuss im Benehmen mit den Vertretern der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch eine Ombudsperson, die vor Beschlüssen des Lenkungsausschusses zu hören ist und die mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teilnimmt.
- (2) Hinsichtlich der Aufgaben des Lenkungsausschusses gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 b), d) und e) erhält die Ombudsperson ein Stimmrecht.
- (3) Die Ombudsperson hat einen Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus dem Fonds.
- (4) Kosten, die durch die Abstimmung der Ombudsperson mit ehemaligen Heimkindern entstehen, werden in angemessener Form aus dem Fonds ersetzt.

§ 9 – Leistungen an ehemalige Heimkinder

- (1) Leistungen nach dieser Satzung sollen natürlichen Personen zu Gute kommen, die als Kind oder Jugendliche/r in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren und
 1. eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge erlitten haben und/ oder
 2. bei denen ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch Heimerziehung vorliegt.
- (2) Betroffene gemäß Absatz 1 können sich bis zum 31. Dezember 2014 an die örtlich zuständige regionale Anlauf- und Beratungsstelle wenden, die einen Antrag auf die Gewährung von finanziellen Leistungen an die Geschäftsstelle bei der Fondsverwaltung weiterleitet.
- (3) Entstehende Kosten der Beratung der Betroffenen in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen sowie der Vermittlung der Leistungen an die Betroffenen durch den Bund sind Leistungen des Fonds, die nach Maßgabe des Artikels 4 der Verwaltungsvereinbarung über den Fonds abgerechnet werden können. Es sind keine Zuwendungen an die Errichter gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2.
- (4) Vereinbarungen zwischen dem ehemaligen Heimkind, der Anlauf- und Beratungsstelle und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, dem die Schlüssigkeitsprüfung und finanzielle Abwicklung obliegt,
 - a) müssen den Sachzusammenhang zwischen dem Heimaufenthalt, dem heute noch vorhandenen Folgeschaden und der gewählten Hilfe plausibel und nachvollziehbar darstellen und darlegen, wie der Folgeschaden mit der vereinbarten Hilfe gemildert werden kann,
 - b) sind so rechtzeitig abzuschließen, dass sie bis zum Fondsende ausgezahlt und abgerechnet werden können.
 - c) Ab dem 01. September 2014 wird über materielle Hilfen abgesehen von Vereinbarungen für Leistungen zur Inanspruchnahme der Beratung lediglich eine Vereinbarung pro Betroffener/Betroffenem abgeschlossen.

- d) Leistungen aus dem Fonds werden nur für Betroffene gewährt, die eine Vereinbarung unterzeichnen, wonach sämtliche Ansprüche gegen die in den Fonds einzahlenden Institutionen aufgrund der Heimunterbringung, gleich aus welchem Rechtsgrund, abgegolten und erledigt sind, mit Ausnahme möglicher Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie erst zukünftig entstehender Ansprüche.

(5) Die Geschäftsstelle bei der Fondsverwaltung entscheidet über die individuelle Unterstützung der betroffenen ehemaligen Heimkinder nach Maßgabe der Leistungsrichtlinien.

§ 10 – Beendigung des Fonds

- (1) Der Fonds endet automatisch, wenn die einzahlten Mittel vollständig durch die bestimmungsgemäße Verwendung aufgebraucht sind, spätestens jedoch zum 31.12.2018.
- (2) Die Errichter können auf Empfehlung des Lenkungsausschusses die Auflösung des Fonds beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Fondszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Fonds, soweit es die eingezahlten Beträge der Errichter und den gemeinen Wert der von den Errichtern geleisteten Sacheinlagen (soweit noch vorhanden) übersteigt, ebenfalls an die Errichter zu übertragen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 – Beteiligung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Fonds sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Fonds betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

.....

Ort, Datum